ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. November 1979

zur Genehmigung des Programms zur Beschleunigung und Ausrichtung der kollektiven Bewässerungsarbeiten in Korsika

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(80/33/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates 79/173/EWG vom 6. Februar 1979 über ein Programm zur Beschleunigung und Ausrichtung der kollektiven Bewässerungsarbeiten in Korsika [1], insbesondere auf den Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die französische Regierung hat am 9. August 1979 gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 79/173/EWG das Programm zur Beschleunigung und Ausrichtung der kollektiven Bewässerungsarbeiten in Korsika mitgeteilt.

Das genannte Programm umfaßt die in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 79/173/EWG genannten Maßnahmen.

Das genannte Programm enthält in ausreichender Weise alle in Artikel 3 der Richtlinie 79/173/EWG genannten Angaben und Vorkehrungen, die zeigen, daß die Ziele des Artikels 1 Absatz 1 dieser Richtlinie erreicht werden können sowie die Bedingungen dieser Richtlinie erfüllt sind.

Es ist notwendig, im Einvernehmen mit Frankreich die Einzelheiten über die geforderte regelmäßige Unterrichtung über den Verlauf des Programms festzulegen ; eine Einigung hierüber wurde erzielt.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten angehört worden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das von der französischen Regierung am 9. August 1979 gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 79/173/EWG übermittelte Programm zur Beschleunigung und Ausrichtung der kollektiven Bewässerungsarbeiten in Korsika wird genehmigt.

Artikel 2

Die französische Regierung legt jährlich vor dem 1. Mai einen Bericht über den Verlauf des in Artikel 1 genannten Programms vor.

Dieser Bericht enthält insbesondere folgende Angaben :

— Umfang der mit einem Bewässerungsnetz ausgerüsteten Flächen,

— Umfang der bewässerten Flächen, insbesondere der Flächen, die für die Futterproduktion bestimmt sind,

— Volumen des verteilten Bewässerungswassers,

— Volumen der von den Landwirten beantragten Wasserlieferungen,

— Anzahl der Betriebe, die mit Wasser beliefert werden,

— durchgeführte Arbeiten zur Erhöhung der Wasservorräte.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 30. November 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 38 vom 14. 2. 1979, S. 15.